



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2015/0522

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.04.15

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	27.04.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Umbenennung der Lichstraße

- Bürgerantrag vom 24.03.15

- Stellungnahme vom 16.04.15

62-32-go
Andreas Gotter
☎ 62 20

16.04.2015

KulturStadtLev
Stadtarchiv
414-00-06-jo
Gabriele John
☎ 4250

01

- über Herrn Beigeordneten Adomat	gez. Adomat
- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn	gez. Buchhorn

Stellungnahme zum Bürgerantrag „Umbenennung der Lichstraße“ vom 24.03.2015

Der Sachverhalt zum Bürgerantrag „Umbenennung der Lichstraße“ muss aus zwei Richtungen betrachtet werden. Zum einen sind die grundsätzlichen Regelungen zur Straßenumbenennung zu werten und zum anderen die direkt mit der Entstehung des Straßennamens verbundenen Aspekte zu beachten.

Zunächst die allgemeinen Grundsätze bei Straßenumbenennungen:

Auf Grund des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 4 Abs. 2) können die Gemeinden die öffentlichen Straßen mit einem Namen bezeichnen. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Namensgebung, existieren nicht. Aus diesem Grund hat der Deutsche Städtetag im Rahmen seiner Schriftenreihe Empfehlungen zur Benennung von Straßen unter dem Titel „Das Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen“ herausgegeben. Auf diese Schrift wird hier ausdrücklich Bezug genommen.

Der gewählten Vertretungskörperschaft einer Gemeinde steht die Entscheidungshoheit zu, vorhandene Straßen, Wege und Plätze umzubenennen und diesen eine neue amtliche „Straßenbezeichnung“ zu geben. Allerdings wird neben den allgemeingültigen Umbenennungsregeln (Verwaltungsverfahren) durch die Rechtsprechung eine hohe Hürde aufgebaut.

Zwar reicht der Kreis grundsätzlich zulässiger Umbenennungsmotive von der Aufhebung irreführender Namen über den Wunsch, eine Person zu ehren, bis zu sonstigen Gestaltungszielen, jedoch wird als Änderungsvoraussetzung das Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangt. Dieser wird in jedem Fall gesehen bei der Gefahr von Verwechslungen (Wiederholung von Straßennamen) oder wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erforderlich macht (siehe z. B. Umbenennung eines Teils der Max-Beckmann-Straße in Wolf-Vostell-Straße in 1999). Durch diese Definition wird gleichzei-

tig eine nur gestalterisch bzw. namensgebend motivierte Umbenennung ausgeschlossen.

Das im Einzelfall maßgebliche Änderungsmotiv ist mit den aus der Vermeidung unnötiger Belastungen für die Anlieger resultierenden Gründen für eine Beibehaltung des bisherigen Namens abzuwägen. Dabei kann auch von Bedeutung sein, ob die Anlieger den Namen akzeptiert haben. Die Belange der Anlieger sind somit als bedeutsam für eine sachgerechte Entscheidung in die Abwägungen einzubeziehen.

Hierbei ist neben den tatsächlichen Auswirkungen auch der Grad an finanziellen und tatsächlichen Anpassungsfolgen zu berücksichtigen. Eine Umbenennung darf für die Anlieger keine unzumutbare Härte darstellen. Daher weist der Deutsche Städtetag darauf hin, dass alle vorliegenden Gerichtsentscheidungen besonders auf die Interessen der Anlieger eingehen.

Nun zum Sachverhalt Lichstraße:

Die Trasse der heutigen Lichstraße war bereits zurzeit der Urvermessung um 1830 Teil eines Weges von der damaligen „Straße von Köln nach Düsseldorf“ zur Straße, die durch Wiesdorf zum Rhein führt (spätere Hauptstraße). In den Unterlagen zur Urvermessung trägt der Weg den Namen „Leichweg“. Der Name erklärt sich vermutlich aus der Funktion der Straße als Zuweg zum alten Wiesdorfer Friedhof, der unweit der St. Antonius-Kirche lag.

In weiteren Katasterunterlagen wird bis zum Jahr 1905 immer wieder der Name „Leichweg“ aufgeführt. In 1905 wird dann erstmalig die Bezeichnung „Lichstraße“ verwendet. Im Übersichtsplan der Gemeinde Wiesdorf von 1907 wird die Lichstraße in ihrem heutigen Verlauf dargestellt. Eine ebenfalls dargestellte Verlängerung in den Bereich der heutigen City C existierte nur für kurze Zeit.

Damit ist die Lichstraße nicht nur eine der ältesten Straßen im heutigen Leverkusen, sondern auch eine der wenigen Straßen oder Wege, die zum Zeitpunkt der Urvermessung bereits einen Namen trugen.

Die sprachliche Herkunft und Bedeutung von „Lich“ ist dem Fachbereich Kataster und Vermessung durchaus bekannt. Es herrscht hier jedoch die Auffassung, dass der Tod, genau wie Geburt und Leben, Teil der religiösen Anschauungen in den unterschiedlichen Kulturen ist. Widersprochen werden muss auch der Äußerung, dass die Anwohner der Lichstraße über Verstorbenen leben müssten. Hinweise auf einen Friedhof im Bereich der heutigen Lichstraße finden sich im Kataster nicht.

Von einer Umbenennung der Lichstraße wären 85 Grundstücks- und Wohnungseigentümer (u. a. WGL, Bayer AG), zahlreiche Mieter und Geschäftsleute betroffen. Alle müssten, wie beschrieben, amungsverfahren beteiligt werden bzw. wären von einer erfolgten Umbenennung betroffen. Aus diesem Personenkreis wurden bisher keine Wünsche geäußert oder Anträge gestellt, die Lichstraße umzubenennen. Auch von den Einsatz- und Rettungsdiensten liegen keine Meldungen vor, die eine schlechte oder erschwerte Auffindbarkeit der Anlieger auf Grund des Straßennamens nachweisen.

Zudem ist es den Anwohnern auch nicht zuzumuten, die durch die Umbenennung entstehenden Kosten, wie Änderung der Ausweise, Adressangaben, Briefkopf, Stempel etc., zu tragen.

Auch aus Sicht des Stadtarchivs wäre eine Umbenennung aus historischen Gründen zu bedauern, da mit dem Verzicht auf die tradierte Bezeichnung ein Stück Wiesdorfer Geschichte verschwinden würde.

Aus dem dargelegten Sachverhalt ist der Bürgerantrag aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.

gez. John
gez. Späker